

Satzung der **NEUEN GRUPPE**

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen ‚**NEUE GRUPPE**‘ – wissenschaftliche Vereinigung von Zahnärzten e.V.
Sie ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe der Vereinigung

Die **NEUE GRUPPE** hat die Aufgabe, wissenschaftliche Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene durchzuführen, sowie den Austausch von Informationen auf dem Gebiet der Zahnheilkunde und verwandter Fachgebiete zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere mit dem Ziel verwirklicht, den Wissensstand der Zahnheilkunde und damit vor allem die Methoden der zahnärztlichen Behandlung zum Nutzen der Allgemeinheit zu verbessern und zu fördern:

1. Durch Veranstaltungen von wissenschaftlichen Fachtagungen in Form von Kongressen, Seminaren, Kursen und zwar auch solchen, die Zahnärzten, welche nicht Mitglieder der Vereinigung sind, ebenfalls offen stehen;
2. Durch Einladung ausländischer Fachkräfte zur gegenseitigen Vermittlung von Fachwissen und durch Reisen von Vereinsmitgliedern ins Ausland;
3. Durch Unterstützung wissenschaftlicher Forschung. Dies kann durch Vergabe von Mitteln für Forschungsaufträge, Vergabe von Preisen für wissenschaftliche Leistungen, Einladung von wissenschaftlichen Mitarbeitern von Universitäten und von Wissenschaftlern zur kostenfreien Teilnahme an Fachtagungen der Vereinigung erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn und darf andere als die in §2 genannten Ziele nicht verfolgen. Etwa anfallende Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandmitgliedern und den Rechnungsprüfern werden neben einer Auslagererstattung keine Vergütungen gezahlt. Die Vereinigung darf keine Personen durch Übertragen von Aufgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Freundschaft der Mitglieder untereinander zu fördern und zu pflegen, sich gegenseitig vorteilhaft zu unterstützen und notwendige Hilfe sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht zu gewähren. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es hohe ethische Grundsätze im Berufs- und Privatleben anerkennt und danach handelt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

1. Aktives Mitglied kann jeder approbierte Zahnarzt werden, sofern die Approbation in seinem Heimatland der deutschen Approbation entspricht.
2. Kandidat auf Mitgliedschaft in der **NEUE GRUPPE** kann werden, wer von mindestens zwei Mitgliedern der **NEUE GRUPPE** als Bürgen schriftlich dem Vorstand vorgeschlagen wird und, wer in den zwei vorausgegangenen Jahren an jeweils wenigstens zwei Fachveranstaltungen der **NEUE GRUPPE** teilgenommen hat.
3. Der Vorstand entscheidet über die Kandidatur und gibt dies den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.
4. Kandidaten können auf Einladung an allen Fachveranstaltungen teilnehmen.
5. Einsprüche gegen die eingegangenen Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf welcher über die Aufnahme der Kandidaten als Mitglieder abgestimmt werden soll, mitzuteilen.
6. Ein Kandidat wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung von einem der Bürgen mündlich vorgestellt. Für die Aufnahme eines Kandidaten als aktives Mitglied bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen aktiven Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Vereinigung zu leisten. Es wird erwartet, dass es jährlich an wenigstens einer wissenschaftlichen Veranstaltung der Vereinigung teilnimmt.
8. Zum inaktiven Mitglied können Mitglieder ernannt werden, die ihren aktiven Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung aus persönlichen Gründen, etwa altersbedingt oder wegen längerer Krankheit, nicht mehr nachkommen können. Hierüber entscheidet der Vorstand. Zahnärztliche Lebenspartner von verstorbenen Mitgliedern können zu inaktiven Mitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Inaktive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme ohne Stimmrecht.
9. Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich besondere Verdienste um die **NEUE GRUPPE** erworben haben, können zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Dies bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme ohne Stimmrecht.

§ 5 Ehrenmitglieder

Um die **NEUE GRUPPE** verdiente Persönlichkeiten des In- und Auslandes können auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt. Diese Mitglieder besitzen Stimmrecht wie aktive Mitglieder.

§ 6 Beitrag

Die **NEUE GRUPPE** erhebt einen Jahresbeitrag, der im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig ist und dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird. Der Vorstand kann auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Inaktive Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten, reduzierten Beitrag.

§ 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Antrag hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Approbation und der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei Bekanntwerden von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten, insbesondere bei einem Verhalten, welches das Ansehen der **NEUE GRUPPE** schädigt, kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von zwei Dritteln der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl bestätigt wird. Beim Ausscheiden werden keine Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt, es besteht auch kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die länger als ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben oder ihren Verpflichtungen nach §4,7 dieser Satzung nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und drei Beisitzern. Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
2. Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt zwei Jahre vor seinem Amtsantritt. Damit wird er gleichzeitig bis zu seinem Amtsantritt zum Vizepräsidenten gewählt. Der übrige Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtsperiode. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder auf Antrag eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung. Im anderen Fall kann durch Akklamation abgestimmt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet der Präsident.
4. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgabe des Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
5. Dem Schatzmeister obliegt die Beitragseinziehung. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan und die Ergebnisrechnung vor.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die **NEUE GRUPPE** hat ihre Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres durch den **NEUE GRUPPE**-Steuerberater prüfen und einen Bericht anfertigen zu lassen.
2. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres und Vorliegen des Prüfberichtes haben die von den Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer die zweckmäßige Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen, der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen und dem Vorstand Vorschläge für seine Finanzplanung zu machen.

§10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich beruft der Präsident eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Festsetzung des Beitrages,
4. Behandlung von Anträgen, die mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein müssen,
5. Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung außerordentlicher Mitglieder nach §4,6 und §4,9 und Ausschluss von Mitgliedern nach §7,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §5,
7. Satzungsänderungen (diese können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für nötig erachtet. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und dem Generalsekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung

Die Auflösung der **NEUE GRUPPE** kann nur auf einer ordentlichen oder einer hierzu eigens einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Berichtsjahr reicht von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung im Folgejahr.



Gez. Dr. E. Schulz
Präsident



Gez. Dr. R. Gerhart
Generalsekretär